



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle öffentlichen Schulen in Bayern
nachrichtlich an:
die Staatlichen Schulämter
MB Realschulen
MB Gymnasien
MB FOS/BOS
Regierungen
Per OWA-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
MD – 5 L 0572.1-1a.1322

München, 01.02.2013
Telefon: 089 2186 2349

Datenschutz in der Schule
hier: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2
des Bayerischen Datenschutzgesetzes (DVBayDSG-KM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (DVBayDSG-KM, im Folgenden: Verordnung) wurde mit Wirkung vom 01. Februar 2013 geändert. Die neue Fassung finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Link:

<http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>.

Folgende Neuerungen möchte ich besonders hervorheben:

- Elektronische, fächerübergreifende Zugriffsberechtigung für die Schulleitung auf Schülerleistungsdaten (insbesondere Einzelnoten, Zeugnisbemerkungen, (unentschuldigte) Versäumnisse) im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist – siehe hierzu im Einzelnen Anlage 6 Abschnitt 6 der Verordnung. Die Schulleitung prüft dabei in eigener

Verantwortung, ob ein entsprechender dienstlich begründeter Einzelfall gegeben ist.

- Regelung der elektronischen Zugriffsberechtigung für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen auf Zeugnisdaten und Schülerleistungsdaten im konkreten Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist – siehe im Einzelnen Anlage 2 Abschnitt 6 und Anlage 6 Abschnitt 6 der Verordnung. Die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen prüfen dabei in eigener Verantwortung, ob ein entsprechender dienstlich begründeter Einzelfall vorliegt.
- Regelung eines elektronischen, schulinternen passwortgeschützten Bereichs, in welchem die Schulfamilie (Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) über Sachverhalte mit Schulbezug informiert werden sowie das Schulleben organisiert werden kann (z. B. die elektronische Buchung von Lehrersprechzeiten) – siehe im Einzelnen die neue Anlage 11 der Verordnung.
- Zudem ermöglicht eine Änderung in Anlage 5 der Verordnung eine Speicherung der Daten im Vertretungsplanprogramm bis maximal zum Ende des darauf folgenden Schuljahres, was z. B. die Abrechnung von Mehrarbeit erleichtert.

Bitte informieren Sie - soweit vorhanden - auch den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule durch eine Kopie dieses Schreibens.

Für Ihre vielfältigen Anregungen, die zu den aktuellen Änderungen der Verordnung geführt haben, bedanke ich mich sehr und hoffe, dass damit die gewünschten Erleichterungen in Verwaltung und pädagogischer Arbeit eintreten. Den Dialog zur bestmöglichen Vereinbarung eines effektiven Individualdatenschutzes mit den berechtigten fachlichen und organisatorischen Erfordernissen eines reibungslosen Schulbetriebs setzen wir gerne fort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor